

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 2

Berlin, den 10. Januar 1931

2. Jahrgang

Lohnabbau auch in Gemeindebetrieben?

In den letzten Tagen mehren sich die Anzeichen, daß entsprechend dem Vorgehen der Privatindustrie auch die Bezirksverbände des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands Lohnkürzungen beabsichtigen. Eine Reihe Bezirkslohntarife sind in den letzten Tagen aufgekündigt worden, so für die Bezirke: Freistaat Sachsen, Westfalen, Ostmark, Köln zum 31. Januar 1931, Freistaat Bayern und Hannover zum 28. Februar 1931. Ebenso sind eine Anzahl Angestelltenarbeitsverträge kommunaler Betriebe, an denen wir beteiligt sind, gekündigt worden. Die Arbeitgeber dieser Bezirke sind der Lohnabbauphase unterlegen, die zurzeit in Deutschland in so starkem Maße grassiert. Die Bezirksverbände glauben im Lohnabbau das rechte Mittel zur Behebung der Massenarbeitslosigkeit zu treffen. Diese müssen natürlich eine weitere Senkung der Kaufkraft im Gefolge haben.

In den Bezirken, die Lohnabbauforderungen vorgenommen haben, befinden sich Mitgliedsstädte, die heute schon ganz erhebliche Verkürzungen der Arbeitszeit durchgeführt haben. Verkürzungen, die bis auf 24stündige Arbeitszeit pro Woche heruntergehen, und — da in allen Fällen kein Lohnausgleich gewährt wird — Herabsetzungen des Einkommens der davon betroffenen Arbeiter bis zu 50 Proz. zur Folge haben. Der Gesamt-Verband, Reichsabteilung A, hat bei der Frage, ob Arbeiterentlassungen vorgenommen werden sollen, generell den Standpunkt vertreten, daß überall dort, wo die Gefahr von Entlassungen vorliegt, entsprechende Arbeitszeitverkürzungen zur Vermeidung dieser Entlassungen erfolgen müssen. Der Gesamt-Verband appelliert hierbei an das Solidaritätsempfinden der Mitglieder, und wie wir bis heute feststellen können, war dieser Appell nicht vergeblich. Der Gesamt-Verband mußte allerdings erwarten, daß angesichts dieser Maßnahmen von einer Kündigung der Lohnentlastung Abstand genommen würde. Der Verband mußte zu dieser Ueberzeugung kommen angesichts der Stellungnahme des Städtetages und des Reichsarbeitgeberverbandes zur Frage der Erwerbslosen und der Verkürzung der Arbeitszeit. Im Gegensatz zu den Arbeitgebern der Privatindustrie haben sich Städtetage wie Reichsarbeitgeberverband auf den Standpunkt gestellt, daß die gewerkschaftliche Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit richtig und zweckmäßig sei. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat die angeschlossenen Städte auf diese Maßnahme im besonderen hingewiesen, und der Vorstand des Reichsarbeitgeberverbandes hat sich in einer Sitzung am 15. November 1930 mit diesen Fragen und den Fragen der Lohnpolitik beschäftigt. An der Sitzung haben teilgenommen — neben den Vertretern sämtlicher Bezirksverbände — Delegierte des Städtetages, des Landkreistages, des Reichsstädtebundes und des Landgemeindetages. Der Vorstand hat seine Stellungnahme in zwei Entscheidungen niedergelegt:

„Der Vorstand des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands e. D. (Reichs-

arbeitgeberverband) hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den Fragen der Lohnpolitik und der Arbeitszeitverkürzung beschäftigt.

1. Der Vorstand ist aus allgemeinen und sozialpolitischen Erwägungen bereit, seinen Mitgliedern als vorübergehende Maßnahme dringend zu empfehlen, daß sie zwecks Einstellung weiterer Arbeitskräfte aus der Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich überall da einführen, wo die betriebstechnischen und wirtschaftlichen Verhältnisse solche ermöglichen.

Wo infolge Arbeitsmangels eine volle Beschäftigung der Belegschaft nicht mehr möglich ist, wird von den einzelnen Verwaltungen erwartet, daß sie, soweit solches möglich, vor Arbeiterentlassungen eine Streckung der Arbeit vornehmen. Der Reichsverband wird mit den Gewerkschaften sofort die erforderlichen zentralen Besprechungen aufnehmen.

Zugleich sollen die Reichs- und Staatsbehörden ersucht werden, in gleicher Richtung in ihren Betrieben vorzugehen.“

Hierbei ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich eine vorübergehende Notmaßnahme zum Zweck der Einstellung weiterer Arbeitskräfte sei und daß die Bezirke in Erkenntnis der hohen sozial- und staatspolitischen, sowie ethischen Bedeutung dieser Maßnahmen verpflichtet sind, alles zu tun, um die Schwierigkeiten, die sich aus einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 44, 42 oder 40 Stunden ergeben, zu meistern. — Der Reichsarbeitgeberverband sagt weiter:

2. Alle Bestrebungen auf Senkung der Preise, besonders auf dem Gebiete des notwendigen Lebensbedarfs, sind nachdrücklich zu unterstützen. Von den Mitgliedern des Reichsverbandes wird erwartet, daß sie im Zusammenhang mit der in der öffentlichen Wirtschaft und der Privatwirtschaft eintretenden Lohnermäßigung die sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen werden.“

Hierzu gibt der Reichsarbeitgeberverband im Zentralblatt für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe die Erklärung, daß von einer Senkung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst in den Fällen, und zwar nur insoweit vorübergehend abgesehen werden kann, als gemäß der Entschliebung zu 1. durch den mit einer Arbeitszeitverkürzung verbundenen Lohnausfall bereits vorübergehend die Grenze für eine mögliche Minderung der Bezüge der Arbeitnehmer erreicht ist.

Zwischen dem Reichsarbeitgeberverband und dem Gesamt-Verband, Reichsabteilung A, haben im Laufe des Monats November bzw. Dezember Verhandlungen über die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit stattgefunden. Die Verkürzung der Arbeitszeit, zu dem ausschließlichen Zweck, etwa 40 000 bis 50 000 Erwerbslose wieder in den Produktionsprozeß einzureihen. Das Verhandlungsergebnis war Gegenstand von Beratungen der Reichstarkommission für Gemeindebetriebe und -verwaltungen und einer Bezirksleiterkonferenz. Beide Körperschaften haben ihre Zustimmung gegeben. Das Verhandlungsergebnis hat folgenden Wortlaut:

Zwischen den Vertragsparteien des RMG. G VIII, die darüber einig sind, daß nach den Bestimmungen des RMG. G VIII und seiner

bezüglichen (örtlichen) Zusätze einer Arbeitszeitverkürzung, auch soweit sie aus allgemeinen sozialpolitischen Gründen und Erwägungen erfolgt, rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen, wird vereinbart:

1. Soweit Ueberstunden im Sinne des § 5 Ziffer 2 RMT. & VIII notwendig sind, sollen sie grundsätzlich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen abgeseiert werden. Der für Ueberstunden zu gewährend volle Arbeitsverdienst wird, um die Auszahlung eines gleichbleibenden Lohnbetrages zu ermöglichen, in der Lohnzahlungsperiode verrechnet, in der durch das Abfeiern sonst ein Lohnausfall entstehen würde.

2. Soweit Arbeitszeitverkürzungen zur Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen erfolgen, gelten die beschäftigten Wohlfahrtserwerbslosen für den im § 95 ADADG. bezeichneten Zeitraum, soweit sie nicht unter die Bestimmung des § 2 Ziffer 2c RMT. & VIII fallen, auch dann als vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wenn die Bezirksvereinbarung für den Begriff der vorübergehend beschäftigten Arbeiter einen kürzeren Zeitraum oder sonstige Beschränkungen festsetzt.

3. Soweit Arbeitszeitverkürzungen erfolgen und Arbeitsstunden über die verkürzte Arbeitszeit notwendig sind, sollen diese Arbeitsstunden grundsätzlich abgeseiert werden. Ihre Vergütung wird, um die Auszahlung eines gleichbleibenden Lohnbetrages zu ermöglichen, in der Lohnabrechnungsperiode verrechnet, in der durch das Abfeiern sonst ein Lohnausfall entstehen würde.

4. Soweit Arbeitszeitverkürzungen erfolgen, gilt auch während der Dauer der Arbeitszeitverkürzung als zu leistende tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 5 Ziff. 2 RMT. & VIII die bisherige Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die verkürzte Arbeitszeit hinaus in diesem Rahmen notwendig sind, werden wie jede sonstige regelmäßige Arbeitsstunde mit dem Tariflohn einschließlich Sozialzulagen vergütet. Im übrigen ist während der Dauer der Arbeitszeitverkürzung die verkürzte Arbeitszeit maßgebend.

5. Bei Arbeitszeitverkürzungen empfehlen die Vertragsparteien des RMT. & VIII von folgenden Grundätzen auszugehen:

- Wo Mehrarbeitszeitregelungen bestehen, wird ihre vorübergehende Aufhebung ins Auge zu fassen sein.
- Wo die Arbeitszeit in Schichtwechselbetrieben über 48 Stunden in der Woche hinausgeht, wird eine Verkürzung der Schichtzeit anzustreben sein.
- Allgemeine Herabsetzungen der Arbeitszeit werden örtlich möglichst einheitlich vorzunehmen und dabei bereits nach a oder b vorgenommene Kürzungen zu berücksichtigen sein.
- Im Interesse einer reibungslosen Durchführung von Arbeitszeitverkürzungen werden tarifvertragliche Vereinbarungen neben der notwendigen einzelvertraglichen Regelung in Frage kommen.

Nach diesen Vereinbarungen, die den Zweck hatten, für 40 000 bis 50 000 Erwerbslose Arbeitsplätze zu schaffen, und

damit auch einen Beweis größter Solidarität der Gemeindearbeiter mit ihren arbeitslosen Brüdern aufzeigen sollten, mußte man annehmen, daß die Bezirksarbeitgeberverbände schnellstens auf Durchführung dieser Maßnahmen drängen würden. Leider hat die Autorität des Städtetages und des Vorstandes des Reichsarbeitsgeberverbandes nicht so weit gereicht. Obgleich das Abkommen am 4. Dezember 1930 abgeschlossen wurde, haben nur die Bezirke Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Pommern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In diesen vier Bezirken ist die Arbeitszeit um vier bzw. drei und zwei Stunden verkürzt worden, ohne Lohnausgleich. Unsere Mitglieder haben damit einen Lohnausfall bis zu 8½ Proz. auf sich genommen.

Wir haben es als selbstverständlich erachtet, daß besonders die Bestimmungen über Wegfall nicht unumgänglich notwendiger Ueberstunden, des Abfeierens sämtlicher Ueberstunden, des Wegfalls aller Mehrarbeiten über 48 Stunden und die Beseitigung der im Manteltarif vorgesehenen mehr als 48stündigen Arbeitszeit der Schichtarbeiter unter allen Umständen in den Bezirken durchgeführt werden. Nichts von alledem. Die Vereinbarungen waren sicher auch vom Reichsarbeitsgeberverband wohl durchdacht und überlegt und wie in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Pommern war auch in den übrigen Bezirken durchaus die Möglichkeit vorhanden, durch Arbeitszeitverkürzung das Heer der Erwerbslosen zu verringern, um so mehr, als in den zentralen Vereinbarungen ja besonders festgelegt war, daß Arbeitszeitverkürzungen zur Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen erfolgen sollten. Wir bebauern außerordentlich, daß es dem Reichsarbeitsgeberverband nicht möglich war, in dieser so überaus wichtigen Frage seine Autorität zur Geltung zu bringen. Die Gemeindeführer waren bereit, durch die Verkürzung der Arbeitszeit freiwillig Lohnverluste auf sich zu nehmen, die durchaus die Höhe erreichten und zu einem Teil übersteigen, die andere Berufe im gegenwärtigen Augenblick auf Grund von Schiedssprüchen über sich ergehen lassen müssen; aber nur unter der Voraussetzung, daß damit erwerbslose Arbeitsbrüder Arbeitsmöglichkeiten gegeben werden. Wir erklären heute schon, daß wir uns mit aller Entschiedenheit gegen eine Lohnsenkung zur Wehr setzen werden. Wir halten es für unerträglich, vorerst Lohnkürzungen vorzunehmen und dann vielleicht noch in weiterem Maßstabe Arbeitszeitverkürzungen auf uns zu nehmen. Wir richten den dringenden Appell an den Reichsarbeitsgeberverband, auf seine Bezirke einzuwirken, die getroffenen Vereinbarungen durchzuführen und den Bogen nicht zu überspannen. C. P o l e n s k e.

Richtlinien für Kommunalkredite

Endlich haben sich die zuständigen Stellen über die neuen Richtlinien für Kommunalkredite geeinigt. Die allgemeinen Bestimmungen sehen vor, daß Anleihen und Darlehen von Gemeinden nur zur Deckung außerordentlichen Bedarfs und im allgemeinen nur für werbende Zwecke ausgenommen werden dürfen. Die Rückzahlung der Kredite zum vereinbarten Termin muß gesichert sein. Diese Grundätze gelten in Zukunft in gleicher Weise für Inlands- und Auslandskredite. Vorgeschrieben wird weiter, daß sowohl bei Inlandsanleihen wie bei Auslandsanleihen von der kontrollierenden Stelle auf die Angemessenheit der Bedingungen und auf die pflegliche Behandlung der Kapitalmärkte Rücksicht zu nehmen ist. Im allgemeinen werden zwischen kurzfristigen oder mittelfristigen Krediten und langfristigen Anleihen keine Unterschiede gemacht. Nur soll bei kurzen Inlandskrediten, die von den Banken ohne Begehung auf dem Markt gewährt werden, anscheinend die Frage der Belastung des Kapitalmarktes nicht geprüft werden. Wichtig ist, daß auch Schuldenaufnahmen, durch die eine formelle Kreditaufnahme umgangen wird, der Kontrolle unterliegen. Zu begrüßen ist, daß die Gemeinden zur Sicherung eigener Anleihen und sonstiger Kredite grundsätzlich keine Spezialverpfändung gewähren dürfen. Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder sollen dahin wirken, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bei der Gewährung von Anleihen

und Darlehen an Gemeinden von diesen weder Spezialverpfändungen noch Bürgschaften anderer Gemeinden verlangen. Mit dieser Regelung ist hoffentlich dem Umfang ein Ende gemacht, daß die Gemeinden aus ihrem Besitz die wertvollsten Stücke herausheben und diese bei Anleiheaufnahmen besonders verpfänden. Dieses Verfahren hat sich wiederholt, so zum Beispiel bei der Stadt Berlin, verhängnisvoll ausgewirkt, indem die Stadt schließlich den verpfändeten Besitz ganz oder teilweise veräußern mußte.

Wie bisher, so gelten auch in Zukunft die Richtlinien nicht für Versorgungsbetriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit (A. G. & m. b. H.) und Dachgesellschaften von Versorgungsbetrieben, anderen Geschäftsführung Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebenden Einfluß haben.

Die Kontrollstellen sind folgende:
Für die Auslandsanleihen gelten die Richtlinien vom 21. Oktober 1927 weiter mit folgenden Änderungen: Die Beratungskommission wird von der Prüfung des Verwendungszweckes absehen, wenn die das Gutachten eingehende Landesregierung erklärt, daß er den Anforderungen der Richtlinien entspricht. Die Beratungskommission ist gehalten, den Antrag einer Landesregierung auf Erstattung eines Gutachtens spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages und der Unterlagen zu erledigen. Die Beratungskommission treten für die Beratung von Anleihefragen der Gemeinden usw. als stimmberechtigte Mitglieder zwei von

kommunalen (Reichs-) Spitzenverbänden und (Reichs-) Fachverbänden gemeinsam zu bestellende Finanzfachverständige bei. Der Antrag auf Befürwortung eines Anleihe- oder Kreditvorhabens gilt als abgelehnt, wenn drei Mitglieder gegen ihn stimmen.

Die Inlandsanleihen unterliegen in erster Linie der Kontrolle durch die kommunalen Kreditausschüsse. In bezug auf sie ist man also den Wünschen der Gemeinden entgegengekommen. Eine gewisse Einschränkung der kommunalen Forderungen bedeutet es jedoch, daß an den Beratungen dieser Kreditausschüsse künftig je ein Vertreter des Reichsfinanzministers, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsbankdirektoriums und der zuständigen Länderregierung teilnimmt. Der Befürwortung einer Kreditaufnahme durch den Kreditausschuß kann der Vertreter des Reichsfinanzministers widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch oder wird eine Anleihe von dem zuständigen zentralen Kreditausschuß nicht befürwortet, so sind die Länderregierungen ver-

pflichtet, die Anleihen nicht zu genehmigen, bevor ein Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen stattgefunden hat. Die Prüfung des Verwendungszwecks der Anleihe unterbleibt, wenn die Landesregierung seine Ordnungsmäßigkeit bescheinigt.

Die neue Regelung stellt gegenüber dem bisherigen Zustand einen gewissen Fortschritt insofern dar, als jetzt eine gewisse Mitwirkung der kommunalen Instanzen gesichert ist. Eine Verbesserung ist es auch, daß die Prüfung des Verwendungszwecks in erster Linie der Landesregierung obliegt, die den Bedürfnissen der Gemeinden zweifellos näher steht als die Herren von der Beratungsstelle, die bisher darüber entschieden. Rein sachlich betrachtet, ist für die Zukunft eine weitere Vereinfachung des Kontrollapparates zu wünschen. Dabei muß endlich die Beratungsstelle vollkommen verschwinden und die Entscheidung über die Bewilligung der Auslandsanleihen genau so wie bei den Inlandsanleihen den kommunalen Kreditausschüssen übertragen werden. K. Hauffe.

Der neue Tarifvertrag für die preußischen Verwaltungsarbeiter (P.T.V.)

Der Tarifvertrag für die preußischen Verwaltungsarbeiter mit seinen Sonderbestimmungen für die Lohnempfänger bei dem Charitékrankenhaus Berlin, den Universitätskliniken und gleichgestellten Instituten, mit den Sonderbestimmungen für die Theaterarbeiter, für die Lohnempfänger bei den staatlichen Schlössern und Gärten und der Preußischen Staatsmünze ist nunmehr endgültig zum Abschluß gekommen. Der neue Tarifvertrag, dessen soziale Bestimmungen schon mit dem 1. April des verfloffenen Jahres in Kraft getreten sind, tritt nunmehr in seiner vollen Auswirkung am 4. Januar, mit dem Beginn der laufenden Lohnwoche des neuen Jahres in Kraft.

Der Tarifvertrag bringt in rein technischer Hinsicht eine wesentliche Umstellung gegenüber früher; er lehnt sich stark an den T.A.R. an. Auch inhaltlich hat sich manches geändert, und was den materiellen Teil anbetrifft, darf von vornherein festgestellt werden, daß dieser Tarifvertrag wohl mit zu den besten gehört, was augenblicklich in Deutschland an Tarifverträgen besteht.

Rein technisch gesehen ist schon im § 2 festgelegt, die Unterscheidung zwischen Wochenlohn- und Stundenlohnempfängern. Wochenlohnempfänger ist, wer in der Woche mindestens 48 Stunden beschäftigt ist; Stundenlohnempfänger, wer weniger als 48 Stunden arbeitet; Jahreszeitarbeiter sind Lohnempfänger, deren Beschäftigung nicht das ganze Jahr anhält (sogenannte Saisonarbeiter), sie gelten aber trotzdem als ständig Beschäftigte und fallen daher unter den Tarifvertrag.

Im § 3 ist genau festgelegt, was Staatsdienst und Staatsdienstzeit ist, und zwar rechnet dazu nicht nur ein Dienstverhältnis als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei einer Dienststelle der Preußischen Staatsverwaltung, sondern dem Staatsdienst gleichgestellt ist auch der Dienst beim ehemaligen Freistaat Waldeck und der Dienst bei Reichsbehörden oder Reichsorganisationen, außerdem der Dienst bei anderen deutschen Ländern, wenn Gegenseitigkeit zugelassen wird.

Paragraph 4 regelt die ununterbrochene Staatsdienstzeit, zu der die gesamte abgeleistete Dienstzeit gehört, auch wenn sie mit Unterbrechungen geleistet ist, sofern diese nicht im Verzeichnis des einzelnen Arbeitnehmers liegen.

Im Ueberstundenparagraphen ist zum Ausdruck gebracht, daß Ueberstunden grundsätzlich zu vermeiden sind und nur in ganz dringenden Fällen vorgenommen werden dürfen. Die Leistung von Ueberstunden für längere zusammenhängende Zeiträume darf nur im Benehmen mit der zuständigen Betriebsvertretung durch den Fachminister angeordnet werden und dabei die gesamte Wochenarbeitszeit von 54 Stunden nicht überschreiten. Sind aber Ueberstunden unvermeidlich und müssen sie geleistet werden, dann beträgt der Zuschlag wie früher von der 48. bis zur 54. Stunde 25 Proz., darüber hinaus 50 Proz.

Technisch neu sind auch die §§ 10 und 11 über den Lohn und seine Zusammensetzung. Auf Grund des neuen § 12 können durch die Eigenart der Arbeit oder aus zwingenden dienstlichen Gründen Erhöhungen des Grundlohnes vorgenommen werden. Wochenlohnempfänger erhalten in Zukunft zu ihrem Wochengrundlohn nach drei Dienstjahren eine Dienstalterszulage von 1 Mk. und nach fünf Dienstjahren eine Zulage von 2 Mk. wöchentlich. Stundenlohnempfänger entsprechend ihrer Stundenleistungen 2 bzw. 4 Pf. pro Stunde.

§ 16 — Sonn- und Feiertagszuschlag — hat insofern eine Änderung erfahren, als in Zukunft für sämtliche Sonntagsarbeit, auch wenn sie in das Wochenlohn fällt, ein 20prozentiger Zuschlag, mindestens jedoch 1 Mk. für den Sonntag zu bezahlen ist.

Kann Freizeit nicht gewährt werden, so erhöht sich der Stundenlohn am Sonntag auf 70 Proz.; Feiertagszuschlag wird mit 100 Proz. abgegolten. — Bei dem Nachdienstzuschlag ist die Bestimmung, wonach höchstens 50 Pf. pro Nacht gewährt werden können, gefallen, und in Zukunft muß für jede Stunde Nachdienst ein Zuschlag von 10 Pf. gewährt werden. — Die Frauen- und Kinderzuschläge sind bei Wochenlohnempfängern ebenfalls auf volle Beträge von 1,50 Mk. aufgerundet worden. Allerdings wird in keinem Falle mehr als 1,60 Mk. pro Woche bezahlt.

Die Auswärtszulagen und Reisekostenentschädigungen regeln die neuen Paragraphen 21 und 22. Sie dürfen vor allen Dingen bei unseren Kollegen, die viel auswärts zu tun haben — wie die Eichgehilfen — volle Befriedigung auslösen.

Ein neuer Paragraph ist ebenfalls über die Regelung von Schmutzzulagen enthalten.

Ein Verbesserung bringt auch der neue § 28 — Dienstbefreiung mit und ohne Lohnfortzahlung — indem in Zukunft auch bei Einsegnung, Jugendweihe oder Kommunion von Kindern ein Tag gegen Bezahlung freigegeben wird; desgleichen bei Hochzeit der Stief- und Pflegekinder, beim Tode der Stief- und Pflegeeltern und der Schwiegereltern, außerdem bei Vollendung einer 25- bzw. 40- oder 50jährigen ununterbrochenen Staatsdienstzeit.

Ueber den Urlaubsparagraphen hatten wir bereits früher, als er vorweg in Kraft gesetzt worden ist, an dieser Stelle berichtet. An der damals vereinbarten Fassung ist nichts mehr geändert worden, so daß also der Urlaub in Preußen für alle Lohnempfänger nach einem Jahr 6 Werktage beträgt, mit einer Steigerung bis zu 21 Werktagen nach 15 Dienstjahren.

Eine kleine Änderung hat der neue § 30, Krankengeldzuschuß, noch nachträglich erfahren. Während früher vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an der volle Lohn gezahlt wurde, werden in Zukunft nur noch für die ersten drei Tage 90 Proz. gezahlt. Diese Regelung war notwendig mit Rücksicht auf die heuerzeit erlassene Notverordnung der Reichsregierung. Dafür ist aber in Preußen der Krankengeldzuschuß von 6 auf 13 Wochen verlängert worden. Das ist ein sozialer Fortschritt, der gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo sich alle Kräfte regen, um die sozialen Einrichtungen abzubauen, als ganz besonders hoch zu werten ist. Schließlich hat auch noch — wie im Reich — der Paragraph über die Auflösung des Dienstverhältnisses eine Erweiterung erfahren, indem Lohnempfänger nach einer ununterbrochenen fünfjährigen Staatsdienstzeit einer vierwöchigen Kündigungsfrist unterliegen. Die Bestimmungen über Lohnempfänger mit mehr als 10jähriger ununterbrochener Staatsdienstleistung sind in ihrer früheren Fassung bestehen geblieben.

Der Tarifvertrag enthält noch einen neuen Paragraphen über Cleterung von Arbeitsgerät (§ 35) und einen über Gütevertrag (§ 40). Nach letzterem Paragraphen sollen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag, bevor sie auf dem Wege der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgetragen werden, im gegenseitigen Einvernehmen geschlichtet werden. Diese Gütestelle besteht aus je drei Vertretern des Preußischen Staatsministeriums und der vertragsschließenden Verbände. Die Gütestelle kann nur von einer Tarifvertragspartei angerufen werden.

Zu diesem Manteltarifvertrag kommen in Zukunft auch die eingangs erwähnten Ergänzungsbestimmungen, die, abgesehen von einigen technischen Neuerungen, sich im allgemeinen gegenüber früher nicht wesentlich geändert haben. Für das Ergänzungsabkommen der Lohnempfänger für das Charitékrankenhaus Berlin, Universitätskliniken usw. ist es uns erfreulicherweise

möglich gewesen, eine Verbesserung in der Sonn- und Feiertagsarbeit zu erzielen. Während dort früher die gesamte Sonntagsarbeit durch den Wochenlohn abgegolten war, ist das in Zukunft nur noch für zwei Sonntage im Monat gestattet. Für Feiertage, an denen diese Freizeit nicht gewährt werden kann, ist ein Soprozentiger Zuschlag zu gewähren.

Also alles in allem genommen darf zu den Verhandlungen, die über den nunmehr vorliegenden Tarifvertrag geführt worden sind, gesagt werden, daß hier von den Gewerkschaftsvertretern alles getan worden ist, was nach Lage der Verhältnisse irgendwie möglich war. Ebenso rückhaltslos darf aber auch festgestellt werden, daß die Vertreter der Preussischen Staatsregierung, die sich aus den einzelnen Ministerien zusammensetzten, bestrebt waren, den Wünschen der Arbeitnehmervertreter entgegenzukommen. Wenn nicht alle Wünsche, die von unserer Seite gestellt worden sind, dabei in Erfüllung gingen, so lag das sicherlich nicht zuletzt daran, daß leider das Reich bei den Verhandlungen über den Neuabschluß des TAR. sich nicht in derselben Weise einstellte, wie es die Preussische Staatsregierung getan hat.

Man muß anerkennen, daß dieser Tarifvertrag, besonders von den Verhältnissen der Vorkriegszeit aus gesehen, zum mindesten den sozialen Geist, der uns in unserer deutschen Republik so dringend not tut, enthält. Offen bleibt jetzt noch die Frage

der Arbeitszeit in den Preussischen Staatskliniken. Aber auch darüber besteht heute schon erfreulicherweise Einverständnis, daß die Not der Zeit es gebietet erfordere, die 48-Stunden-Woche einzuführen. Darüber werden im neuen Jahre von uns die Verhandlungen aufgenommen. Wir geben uns schon jetzt der angenehmen Hoffnung hin, daß auch darüber bei den maßgebenden Faktoren soviel sozialpolitisches Verständnis vorhanden ist, daß auch dieses Werk zur Zufriedenheit beider Teile zu lösen nur möglich ist, wenn dabei nicht nur die Lohnempfänger die Leidtragenden sind, sondern der Lohnausfall, der durch die Herabsetzung der Arbeitszeit entsteht, zu mindestens zu gleichen Teilen getragen wird.

Unsere Funktionären und Betriebsvertretungen erwacht jetzt die unbedingte Pflicht, mit diesem wertvollen Gut, das ihnen der Gesamt-Verband durch den Neuabschluß des Manteltarifvertrages in die Hand gibt, richtig zu wirtschaften. Gerade während der Verhandlungen ist uns die Mitteilung gemacht worden, daß der frühere Tarifvertrag in den Dienststellen vielfach zum Nachteil der Kollegenschaft angewendet wurde, weil die einzelnen Kollegen und nicht selten auch unsere Betriebsvertretungen sich zu wenig um die Dinge gekümmert haben. Die Kollegen selbst müssen dafür sorgen, daß die hier getroffenen Bestimmungen auch restlos in die Tat umgesetzt werden. D. St.

Zur Senkung der Gas-, Wasser- und Strompreise

Die Höhe der Verkaufspreise für Gas, Elektrizität und Wasser wird nicht nur bestimmt von den Produktions- und Verteilungskosten, sondern von den wachsenden finanziellen Abgaben der Werke für die Wohlfahrtskassen der Städte. Durch die Wirtschaftskrise ist ein starkes Nachlassen aller Steuereingänge festzustellen; während die Ausgaben für Arbeitsbeschaffung und Unterstützung der Ausgesteuerten außerordentlich anwachsen. Dazu kommt, daß die Steuerkraft der Städte durch das Nichtfunktionieren des Finanzausgleichs sehr vermindert ist. Dieses dürfte auch der Hauptgrund sein, warum die Werkstarife in ihrer Höhe so außerordentlich schwanken.

Die Reichsfachgruppe Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke im Gesamt-Verband hat Erhebungen über die Verkaufspreise angestellt, die sich auf 116 deutsche Städte erstrecken. Als Stichtag für die ermittelten Gas-, Wasser- und Strompreise wurde der 1. Mai 1930 gewählt. Die Verkaufspreise für Kleinabnehmer schwanken nach dieser Erhebung für Gas im Reichsgebiet zwischen 15 und 28 Pf. pro Kubikmeter. Der Kleinverkaufspreis für Trinkwasser schwankt zwischen 12 und 70 Pf. pro Kubikmeter. Ebenso große Preischwankungen sind beim Verkauf von elektrischer Energie festzustellen. Der billigste Preis stellt sich nach den Erhebungen des Gesamt-Verbandes auf 15 Pf. pro kWh, um bis auf 60 Pf. pro kWh in einzelnen Städten zu steigen. Die höchsten Verkaufspreise wurden hier festgestellt in Regensburg, Meißen, Fürth, Jasterburg, Augsburg und Stuttgart. Diese gewaltigen Preisunterschiede sind nicht allein zurückzuführen auf die geographische Lage und auf die mehr oder weniger gute technische Ausrüstung der Werke, sondern die Preise werden, wie schon oben ausgeführt, willkürlich festgesetzt je nach dem Finanzbedarf der einzelnen Städte. Nur so ist es zu erklären, daß Städte, die inmitten der Kohlenreviere liegen, also fast frei sind von Frachtkosten, Tarife haben, welche in ihrer Höhe über dem Durchschnitt liegen. Die Erklärung hierfür liegt eben darin, daß die Gemeinden die Ueberschüsse der Werke im erhöhten Maße zur Deckung ihrer ordentlichen Ausgaben gebrauchen. Diese Tatsache sollte bei der jetzt einsetzenden Diskussion über Senkung der Werkstarife nicht außer acht gelassen, sondern in den Vordergrund der Debatte gestellt werden.

Soll der Ruf nach Preisabbau für die Gas-, Wasser- und Stromlieferung Erfolg haben, dann müssen die Werke von den hohen Abgaben an die Stadtkassen befreit und den Städten andere Einnahmequellen zugewiesen werden. Die Meinung, daß zum Beispiel auf Grund der Kohlenpreissenkung die Gaswerke mit ihren Preisen herabgehen können, ist nicht richtig. Die Preise für Gas werden nämlich in hohem Maße von der Marktlage der Nebenprodukte, überwiegend vom Koks, Teer, Benzol und Ammoniak beeinflusst. Die Preise für diese Nebenprodukte zeigen aber seit längerer Zeit unter dem Einfluß der Weltmarktpreise eine dauernd fallende Tendenz. Mit der Kohlenpreissenkung hat zu gleicher Zeit auch eine Senkung der Kokspreise begonnen, und zwar in gleicher Höhe, wie die Preisenkung für Kohle erfolgte. Zum Teil fielen die Kokspreise noch um einen stärkeren Prozentsatz als die Kohlenpreise, weil Gaswerke bei größeren Abschüssen auch schon

vor der Kohlenpreissenkung nicht etwa Listenpreise für Kohle bezahlten. Die Kohlenpreiserhöhung führt in vielen Fällen nicht zu einer Mehreinnahme, sondern zu einer Mindereinnahme

Erforderlich ist eine Ermäßigung der Kohleneinstandskosten für die Werke in viel größerem Maße als diese bisher erfolgt ist. Dies kann geschehen durch die Befreiung der Gaswerke von der Umlage des Rheinisch-Westfälischen Kohlenindustrials in Höhe von 2,36 Mk. pro Tonne. Auf die Gaswerke entfallen etwa 6 bis 8 Proz. des gesamten deutschen Steinkohlenverbrauchs. Die Befreiung der Gaswerke von der Syndikatsumlage würde für den Bergbau keine zu starke Belastung bedeuten, weil alle diejenigen Werke — besonders in Nord- und Westdeutschland — die jetzt infolge der unmöglichen Preisforderung des Syndikats englische Kohle beziehen, von dem Verbrauch deutscher Kohle übergehen können.

Eine neue Belastung für die Gaswerke bedeutet die Verordnung vom 4. Juli 1930. Nach ihr ist für Treibstoffe aller Art eine Spiritusmenge in Höhe von 2,5 Proz. des Eigengewichts der bereitgestellten Treibstoffmenge von der Reichsmonopolverwaltung zu beziehen. Die Beimengung von Spiritus zu dem von den Gaswerken hergestellten Benzol ist in der Praxis aber für diese nicht durchführbar. Infolgedessen kommt für die Gaswerke der Bezug von Spiritus nicht in Frage, sondern den Werken bleibt nichts anderes übrig, als die Mengen an die Reichsmonopolverwaltung für den Preis von 15 Mk. zurückzuliefern, die sie auf Grund der Verordnung zu 80 Mk. für 100 Liter zu beziehen haben. Für die Gaswerke bedeutet die Einbeziehung in diese Verordnung praktisch nichts anderes als eine neue Besteuerung, und zwar mit 65 Mk. pro hektoliter nicht bezogener Spiritusmenge.

Untersuchen wir weiter, inwieweit die Verkaufspreise gesenkt werden können, wenn von der jetzt so Mode gewordenen Lohnsenkung auch die Arbeitnehmer der Gaswerke betroffen werden. Der Lohn- und Gehaltsanteil pro Kubikmeter Gas erzeugung einschließlich der Weiterleitungskosten bis zum Verbraucher beträgt im Reichsdurchschnitt 5 bis 6 Pf. Bei 6 Proz. Lohn- und Gehaltskürzung wäre dies 0,33 Pf. pro Kubikmeter. Dieser Betrag wird aber zum größten Teil kompensiert durch die vorstehende Maßnahme der Behörden, durch die fallenden Preise der Nebenprodukte und den geringeren Abfall von Gas, verursacht durch die Wirtschaftskrise. Jedenfalls ist der Betrag so gering, so daß er weder dem Arbeiterhaushalt noch dem Gewerbe eine Entlastung bringen würde.

Die Preise für Elektrizität werden wesentlich beeinflusst durch die hohen Kapitalkosten der Werke. Die Kapitalkosten bilden im Reichsdurchschnitt 60 bis 70 Proz. der gesamten Einnahmen beizuliegen. Die Lohnkosten spielen hier nur eine untergeordnete Rolle. Würden die Löhne für die Angestellten und Arbeiter nach dem Muster des Gehaltsabbaues bei den Beamten gekürzt, so ergibt dies eine Einsparung von 0,15 bis 0,25 Pf. pro Kilowattstunde. Noch weniger aber fällt die am 1. Dezember in Kraft getretene Kohlenpreissenkung ins Gewicht. Moderne Werke benötigen für die Erzeugung einer Kilowattstunde 0,5 bis 0,7 Kilogramm Kohle. Die letzte Kohlenpreiserhöhung ermöglicht also eine Verbilligung der Stromerzeugungskosten von etwa 0,2 Pf. pro

Kilowattstunde. Diese Kostensenkung ist so gering, daß sie auf Kleinabnehmer mithin nicht umgelegt werden kann. Den Gewerbetreibenden aber allein die Verbilligung einräumen, würde praktisch bedeuten, daß die Kohlenpreissenkung für die Allgemeinheit verpufft. Die geringe Verbilligung, die den Gewerbetreibenden gegeben werden könnte, wird sich beim Verkauf der Waren weder beim Kleingewerbetreibenden noch in der Industrie auswirken. Unter diesen Umständen ist es sicherlich richtiger, wenn die Werke selbst die kleine Einnahme dazu benutzen, um ihre Anlagen vor allen Dingen in der Verteilung weiter auszubauen oder den Mehrerlös an die Wohlfahrtskassen der Städte abzuführen. Uebrigens ist der Stromabsatz in den letzten Monaten ständig gesunken. Der Rückgang betrug im August 14 Proz. gegenüber dem gleichen Monat im Vorjahr. Schon heute kann als sicher angenommen werden, daß die Kohlenpreisermäßigung den Gewinnausfall aus dem Stromverkaufsrückgang nicht wettmachen wird. Schon aus diesem Grunde ist es müßig, heute davon zu reden, inwieweit Strompreise gesenkt werden können.

Auch bei den Verkaufspreisen für Wasser kann sich die Kohlenpreissenkung nicht auswirken. Rechnet man im Reichsdurchschnitt für die Wasserförderung rund 2 Pf. Kohlenkosten pro Kubikmeter, so ergibt die ab 1. Dezember 1930 eingetretene Senkung der Kohlenpreise einen Betrag von 0,16 Pf. Die Lohn- und Gehaltskosten für Förderung und Verteilung des Wassers bis zum Verbrauch einschließlich Inkasso betragen im Reichsdurchschnitt 4,2 Pf. pro Kubikmeter. Eine Kürzung des Einkommens der Arbeitnehmer um 6 Proz. ergibt pro Kubikmeter den Betrag von 0,25 Pf., zusammen also eine Senkung des Unkostenkontos durch Kohlenpreissenkung, Gehalts- und Lohnminderung von 0,41 Pf. pro Kubikmeter. Der in den letzten Jahren gewaltig gestiegene Wasserverbrauch hat aber fast alle Werke an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht. Der Ausbau der Werke ist für einen großen Teil der Städte eine besonders brennende Frage. Die

notwendigen technischen Verbesserungen und die Vergrößerung der Werke selbst mußten in den meisten Fällen unterbleiben, weil die Mittel fehlten und die Ueberschüsse der Werke restlos zur Deckung der laufenden Ausgaben der Städte benötigt wurden.

Will man die Werke als große Auftraggeber für Arbeit nicht restlos ausschalten, dann muß die kleine Erleichterung, die ihnen jetzt durch die Kohlenpreissenkung und die Ermäßigung der Gehalts- und eventuellen Lohnkosten gegeben wird, belassen werden. Dies ist insbesondere auch schon deshalb richtig, weil die Senkung der Kosten nur so niedrig sein kann, daß sie auf die allgemeine Bevölkerung nicht umgelegt werden kann. Die Ermäßigung aber nur der Industrie und dem Gewerbe zu geben, bedeutet praktisch ein Geschenk an diese, ohne die Kaufkraft der Bevölkerung zu heben. Kein Mensch wird im Ernst behaupten wollen, daß eine so geringe Senkung der Tarife, wie oben angeführt, den Warenpreis irgendwie beeinflussen wird.

Außer den vorstehenden Gründen, welche gegen eine Herabsetzung der Werkstarife sprechen, kommt aber als ausschlaggebend hinzu, daß den Wohlfahrtsämtern gewaltige Ausgaben entstanden sind durch die Unterstützung der ausgesetzten Erwerbslosen. Diese Gelder wurden zum erheblichen Teil aus den Abgaben der Werke gedeckt. Führt doch die GEM-Werke im Jahre 1928 fast 500 Millionen Mark an die Kammereinkassen der Städte ab. Trotzdem stehen schon eine Reihe von Städten vor der Frage, die Unterstützungssätze abzubauen, weil die Mittel einfach nicht mehr aufzubringen sind. Rund 1 Million Erwerbslose werden heute schon von den Wohlfahrtsämtern unterstügt. Diese Zahl dürfte im Laufe des Winters noch erheblich ansteigen. In einer solchen Zeit von Senkung der Tarife zu sprechen, ist zum mindesten verfröh. Die Folge davon wäre, eine Mehreinnahme für wenige einzelne; aber eine weitere unerträgliche Belastung für das Heer derjenigen, welche heute aus dem Erwerbsleben ausgekotzen und auf die geringen Unterstützungssätze angewiesen sind. J. Orlopp.

Die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke

Dem kürzlich veröffentlichten Bericht der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für das Jahr 1929 entnehmen wir folgende Zahlen und Angaben:

Während im Jahre 1928 zusammen 4267 Betriebe bei der Genossenschaft versichert waren, stieg die Zahl im Berichtsjahr auf 4665. Es waren dies: Steinkohlengaswerke 978, Öelgaswerke 40, Acetylengaswerke 1, Luftgaswerke 1, Wassergaswerke 4, Braunkohlengaswerke 1, Gaswerke ohne Gaszerzeugung 268, Wasserwerke mit Motoren 2831, Wasserwerke ohne Motoren 346, Kanalisationswerke 195. Erwähnt sei, daß die Gaswerke ohne Gaszerzeugung Gas von anderen Anlagen oder Kohlereien beziehen. Sie haben jedoch — bis auf 30 — eigene Gasbehälter und Apparate, Werkstätten, Rohrnetze usw. Ueberwiegen der Zahl der Betriebe nach die Wasserwerke, so stehen nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer die Gaswerke an erster Stelle. Es wurden 59 542, Wasserwerken 22 470 und den Kanalisationswerken 5534. Hinzu kommt noch ein kaufmännisches Personal von 8142 Personen, so daß sich zusammen 95 688 Dollarbeiter ergeben. Auf einen Betrieb entfielen im Durchschnitt 18,77 versicherte Personen (ohne Büro). Mit Büro kamen auf einen Betrieb 20,01 Versicherte. Interessant ist weiter die Staffelung der 4665 versicherten Betriebe nach ihrer Größe. Es zählten unter 10 Dollarbeiter 3583 Betriebe, 10 bis 49 Dollarbeiter 800 Betriebe, 50 bis 99 Dollarbeiter 141 Betriebe, 100 und mehr Dollarbeiter 141 Betriebe. Diese Aufstellung zeigt, daß die kleinen Betriebe überwiegen.

Von den Ausgaben der Genossenschaft sind folgende Posten erwähnenswert: Krankenbehandlung 361 286,92 Mk., Renten an Versicherte 1 163 529,85 Mk., Abfindungen 58 944,94 Mk., Leistungen an Hinterbliebene 583 527,38 Mk., Unfallversicherung 118 327,83 Mk., Fahrtenskosten 81 263,84 Mk., Verwaltungskosten 2792 355,84 Mk. Nach den Berechnungen der Genossenschaft entfallen von den reinen Aufwendungen 86,21 Proz. auf Entschädigungen, auf die Unfallversicherung 4,72 Proz. und auf die Kosten der Verwaltung 8,77 Proz. Der Buchwert der Rücklage der Genossenschaft ergibt 601 773,69 Mk.

Interessant sind die Angaben über Unfälle und Berufskrankheiten. Einschließlich 261 Anzeigen über Berufskrankheiten sind 11 018 Meldungen über Schadensfälle eingegangen. Von diesen wurden 409 Fälle erstmalig entschädigt. Hierunter befanden sich 48 Todesfälle und 50 Wegunfälle, von denen ebenfalls 7 tödlich verliefen. Im Vorjahre wurden 401 Unfälle erstmalig entschädigt. Während im Jahre 1928 Fälle von Berufs-

krankheiten nicht zur Entschädigung gelangten, wurden im Berichtsjahr 12 Fälle entschädigt, von denen 5 tödlich verliefen. Von den Zahlen der Berufskrankheiten betreffen 9 (mit 4 Todesfällen) Kohlenoxydvergiftungen, 2 (mit 1 Todesfall) Bleivergiftungen und 1 Fall chronische Hauterkrankung durch Teer. In den Schadensfällen schreibt die Genossenschaft: „Die Kohlenoxydvergiftungen sind erst durch die Verordnung vom 11. Februar 1929 in die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten aufgenommen worden. Sie sind seitdem statistisch selbst dann als „Berufskrankheiten“ zu führen, wenn sie im Einzelfall durch plötzliche Einwirkung (Unfall) entstanden sind. Hieraus erklärt sich das plötzliche und starke Hervortreten der Berufskrankheiten in der Statistik für 1929 mit 261 gemeldeten und 12 entschädigten Fällen. Die Wegeunfälle zeigen leider auch im Jahre 1929 wieder ein starkes Ansteigen. Es ist dies eine Tatsache, über die alle Genossenschaften klagen. Dagegen zeigen erfreulicherweise die durch die eigentliche Betriebstätigkeit verursachten Entschädigungsfälle auch 1929 eine Fortführung der bisherigen abfallenden Linie.“ Die erstmalig entschädigten 409 Unfälle verteilen sich auf die einzelnen Betriebsarten wie folgt: Gaswerke 268, Wasserwerke 89, Kanalisationswerke 27, Elektrizitätswerke 25. Insgesamt waren am Schluß des Berichtsjahrs 3746 Rentenempfänger vorhanden und zwar: 2567 Verletzte, 780 Witwen, 370 Kinder und elternlose Enkel und schließlich 29 sonstige Verwandte. Am Schluß des Vorjahres (1928) waren zusammen 3678 Rentenempfänger vorhanden. Bescheide wurden von der Genossenschaft im Berichtsjahr 1593 erteilt. Einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen schwebten gegen diese Bescheide 651 Berufungen bei den Oberversicherungsämtern. Von diesen fanden 465 ihre Erledigung, während 186 am Jahreschluß noch unerledigt waren. Von den erledigten Berufungen wurden 285 zurückgewiesen, 77 wurden ganz oder teilweise als gerechtfertigt erachtet, während sich 103 sonstige erledigten (hierunter sind 57 von den Verletzten zurückgezogene Berufungen). Die Genossenschaft schreibt hierzu: „In der weit überwiegenden Mehrzahl der durch Urteil erledigten Fälle ist auch im Berichtsjahr die Berufung von den Oberversicherungsämtern als ganz unbegründet erachtet worden.“ Rekurse gegen Entscheidungen der Oberversicherungsämter standen 107 zur Erledigung, von denen 62 am Jahreschluß noch schwebten. Von den 45 erledigten Fällen endeten 32 zugunsten der Berufsgenossenschaft. In nur 13 Fällen siegten die Verletzten. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Versicherten im Streitverfahren recht wenig Aussicht auf Erfolg haben.

LANDSTRASSENWARTER

Ist Straßenbau im Winter möglich?

Die Frage ist hier, ob man durch Anwendung von Calcium- oder Natriumchlorid als Zusatzmittel in der Baumasse von Gußmörtel oder Portlandzement einen Baustoff gewinnen kann, der den Straßenbau oder überhaupt auch das Bauen im Winter selbst bei Frostwetter gestattet. Endbedingung würde natürlich sein, daß die unter solchen Witterungsumständen und mit so zubereitetem Material erbauten Straßen die gleiche Festigkeit und Lebensdauer besitzen, wie die unter guten Witterungsverhältnissen hergestellten Straßen.

Für die Behebung eines Teils der Arbeitslosigkeit, die ja den Baumarkt während des Winters immer besonders angeht, ist das eine Frage erster Ordnung. Die Frage wird von den Wissenschaftlern und Ingenieuren der verschiedenen Kulturländer seit längerer Zeit studiert. Es braucht hier nur an die Lösung erinnert zu werden, die man bekanntlich im Vorjahre beim Bau eines Hauses in England gefunden hat, indem man den Rohbau mit einem Bauzaun umgab, auf dem abschnittsweise große Feuer unterhalten wurden, die das Einfrieren des langsam trocknenden Zements verhüteten. Aber das ist beim Straßenbau unangänglich und auch viel zu teuer. Gibt es nicht auch andere Möglichkeiten zur Lösung dieser volkswirtschaftlich so bedeutsamen Frage?

Jedermann weiß, daß Salz die Eigenschaft hat, den Gefrierpunkt des Wassers bedeutend unter den Nullpunkt herabzusetzen. Eine Hinzufügung von Calcium- oder Natriumchlorid in das Anrührwasser des Mörtels oder Zements hat demgemäß die gleiche Wirkung. Eine Wirkung, über die die Bauversuchsabteilung im englischen Departement für wissenschaftliche und technische Untersuchungen eingehende Experimente angestellt hat, die auch bis zu einem gewissen Grade die Ansichten und Vermutungen der Fachleute über diesen Punkt bestätigen. Gleichwohl aber sind all diese Versuche doch noch nicht so weit gediehen, daß man darauf schon jetzt eine umfassende praktische Ausführung aufgebaut hätte.

Unter gewissen Umständen können diese Salze infolge ihres wasseranziehenden Charakters das Austrocknen und die damit verbundenen Einsenkungen und Sprünge in dem Asphalt verhindern, oder eben doch vorbeugen. Calciumchlorid ist sogar entschieden wasseranziehend, während reines Natriumchlorid dies nicht ist. Letzteres bildet jedoch auf der Oberfläche des Baumaterials einen Fleckenbeschlag. Auf alle Fälle schließt die Möglichkeit, daß die Calcium- oder Natriumchloridlösung die Stahlträger beim Hochbau angreift, eine Verwendung zu diesem Zwecke aus. Jedoch beim Straßenbau kann dies keinerlei Komplikationen haben, da eiserne Verstärkungen ja hier mit Ausnahme von Brückenbauten nicht vorhanden sind. Nun hat man bereits die Erfahrung gemacht, daß Zement, dem Natriumchlorid beigemischt war, nach längerer Zeit eine bei weitem geringere Festigkeit aufweist, als der gleiche Zement, ohne diese Salzbeimischung. Dagegen haben Mischungen mit Calciumchlorid in dem Anrührwasser das Resultat gezeitigt, daß der Zement eine erhöhte Stärke zeigte, die selbst nach ein bis drei Jahren unter normalen Witterungsverhältnissen anhält. Sehr viel hängt dabei von dem Verhältnis ab, in dem die Beimischung erfolgt; die beste Mischung scheint zwischen 2 und 4 Proz. zu liegen.

Es muß demgegenüber aber auch hervorgehoben werden, daß eine Reihe von Ingenieuren und Bauunternehmern ganz gegenteilige Erfahrungen geltend machten, die zuungunsten der ganzen Versuche in Betracht fallen. Das Bauversuchs-Departement hat darum seine Versuche nicht abschließen können, weil einerseits die Vermutung dazwischen gekommen ist, daß die verschiedenen im Handel üblichen Sorten des Calciumchlorids Eigenschaften aufweisen und Unreinigkeiten enthalten, wie zum Beispiel Bleipulver, die insgesamt keine günstige Einwirkung in der Beimischung mit sich bringen. Andererseits hat auch die verschiedenartige Zusammenlegung sowie die Lagerung der Zementarten offenbar die unterschiedlichen Ergebnisse bei dem versuchsweisen Gebrauch der Beimischung vom Calciumchlorid bewirkt. Wenn gleich also noch keine allgemeinen Regeln gefunden worden sind, scheint immerhin festzustehen, daß Calciumchlorid als Beimischung im Straßenasphalt den Straßenbau während der Wintermonate (wenn die Kälte nicht gar zu streng ist) ermöglicht; nur darf die

zur Verwendung kommende Zementsorte nicht alkaunhaltig sein, weil das die Hinzufügung von Calcium- oder Natriumchlorid aller Vorteile wieder berauben würde.

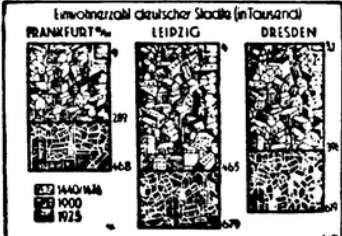
Dr. K. H. in „Königsberger Volkszeitung“.

Wolmirstedt und Burg. Eine Konferenz der Straßenwärter für die Kreise Wolmirstedt und Burg fand am 20. Dezember in Magdeburg statt. Sie war von 95 Kollegen und mehreren leitenden Beamten der Kreise besucht. Den Lichtbildvortrag „Behandlung der Obstbäume unter besonderer Berücksichtigung des Straßenobstbaues“ hielt Kollege Busch (Berlin). In dem ersten Teil behandelte er Anzucht und Pflege der Obstbäume, in dem zweiten Teil die Vor- und Nachteile der Straßenbäume an den heutigen Verkehrsstraßen. Dem Vortrag schloß sich eine äußerst lebhaft geführte Debatte an. Zahlreiche Fragen wurden gestellt. Die Aussprache zeigte, wie interessiert die Straßenwärter an Fragen ihres Faches sind. — Im zweiten Teil der Versammlung wurden Betriebsfragen erörtert. Kollege Wachtendorf behandelte dann die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der mit unverminderter Festigkeit andauernden Krise, die Kämpfe — die um die Haltung der Tarifverträge geführt werden, die statutarischen Bestimmungen und die Bedeutung unserer Verbands-Innaitenunterstützung.

RUNDSCHAU

Die Not der deutschen Großstädte. Immer neue deutsche Großstädte geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Als Ursache wird von den meisten Stellen der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden bezeichnet. Die Großstädte behaupten, daß, wenn sie die von ihrer Bevölkerung aufgetragenen Steuern in größerem

Vom Wachstum deutscher Städte



Jeder vierte Deutsche ein Großstadter



Im Jahre 1875 wohnten ja auch zwei Drittel des deutschen Volkes auf dem Lande in Gemeinden unter 2000 Einwohnern, und seither hat sich eine unaußersichtliche vollständige Umkehrung der Verhältnisse vollzogen. Dieser vollkommenen Umwälzung muß auch die verändernde Finanzausgleichung mehr Rechnung tragen.

Zwei Millionen Kinoplätze in Deutschland. Das neue Jahrbuch der Filmindustrie enthält Zahlen, die den ununterbrochenen Aufstieg der Filmwirtschaft zeigen. Im Jahre 1929 ist eine Steigerung der Kinobühnen von 4968 auf 5078 und die der Plätze von 1,88 auf 1,95 Millionen festzustellen. Die Zahl der Sitzplätze hat also selbst in einem Krisenjahr um 70 000 zugenommen. Besonders haben sich die Großtheater mit mehr als 1000 Sitzplätzen vermehrt. Bis Juni 1930 sind 63 Konflikte mit einer Gesamtfläche von 157 000 Meter auf den Markt gekommen. Rund 60 Proz. stammen aus dem Inland. Der Jahresumsatz der deutschen Lichtspieltheater wird auf 240 Millionen Mark geschätzt.

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Ein besseres Arbeitsrecht ist Voraussetzung für vermehrte Arbeitsgelegenheit

Aus unserem stetigen, anscheinend ewigen Kampf um unser gewerbliches Arbeitsrecht ragt aus den jüngsten Entscheidungen ein Urteil hervor, das den Betriebscharakter einer Baumschule untersucht und klarstellte. Und weil da alle die typischen Erscheinungen hervortraten, die den Bestrebungen unserer Arbeitgeber auf Entrechtung selbst ihrer hochwertigsten Arbeitskräfte so eigenartig sind, sei die Entscheidung, die im „Arbeitsrecht“ Nr. 12 bereits abgedruckt wurde, hier noch kurz glossiert.

Es handelt sich um die bekannte Baumschule von J. Javelberg in Brühl (Rheinland), die bisher noch keinem Tarifvertrag untersteht. Der Landestarif für die rheinischen Handelsgärtnereien schließt spezielle Baumschulen ausdrücklich aus. Dieser Umstand wird nun gehörig auszunutzen versucht, indem eine mindestens zehnstündige Arbeitszeit in der Regel verlangt wird. Eine Vergütung der Ueberstunden wird abgelehnt. So entstand auch dieser Streitfall, der allerdings nicht des verhältnismäßig geringen Lohnbetrages, sondern der grundsätzlichen Bedeutung wegen ausgetragen und in zweiter Instanz vom Landesarbeitsgericht Köln (Akt. 28 S. 169/30) rechtskräftig zu unjenern Gunsten entschieden worden ist.

Diese Entscheidung ist noch von besonderer Bedeutung deshalb, weil die erste Instanz, das Kölner Arbeitsgericht, die Klage abgewiesen hatte, nachdem es bei einer Besichtigung des Betriebes festgestellt hatte, dieser würde auf freier Fläche betrieben. Dieses Arbeitsgericht war so vorsichtig gewesen, seinen Spruch nicht sofort auf dieser „freien Fläche“ zu fällen, wie es einst bei den alten Germanen üblich war, sonst hätte es gar wohl sich selbst noch als landwirtschaftlichen Betrieb erkannt.

Tatsächlich steht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Betrieb von Javelberg so aus: von 100 Morgen Gesamtfläche sind etwa 60 Morgen mit den verschiedenartigsten Baumschulkulturen bestanden. Der Katalog der Firma führt mehrere hundert Baum- und Sträucherarten in allen gärtnerisch gezielten Formen, Größen, Varietäten und Spezies

auf. Jeder Kollege wird sich da schon ein Bild von der „freien Fläche“ machen können. Es werden aber auch noch in erheblichem Umfang Topfpflanzen angezogen und mit allen nur denkbaren zugekauften gärtnerischen Erzeugnissen ein äußerst schwunghafter Handel getrieben. Das Personal besteht aus 3 Kontoristinnen, 1 Obergärtner, 2 Obergehilfen, 10 Gehilfen, 13 Arbeitern und 3 Lehrlingen. Die technische und kaufmännische Oberleitung haben der Betriebsinhaber und sein Sohn.

Bei diesem wirklichen Tatbestand war es dann für das Landesarbeitsgericht kein Zweifel, daß dieser Baumschulbetrieb ein gewerbliches Unternehmen ist. Der vom Arbeitsgericht gegebenen „freien Fläche“ wurde keine Bedeutung beigemessen; denn winterharte Bäume und Sträucher bedürfen keiner Unterkunftsräume. Wenn auch auf einigen Teilen des Landes Ackerbau betrieben werde, so sei dieser nicht Selbstzweck, sondern diene der betriebsnotwendigen Wechselwirtschaft.

Wie wir hörten, soll erst noch die Absicht bestanden haben, die ausdrücklich zugelassene Revision beim Reichsarbeitsgericht einzulegen. Man hat es dann aber doch für klüger gehalten, davon abzusehen und ist damit die vorliegende Entscheidung nun rechtskräftig geworden. So festigt sich immer mehr der von uns erkämpfte Rechtsgrundsatz, daß die intensiv betriebene Gärtnerei in allen ihren Zweigen, also auch die Baumschulgärtnerei eine gewerbliche Betriebsart darstellt, woraus u. a. auch folgt, daß auf sie auch die für alle anderen Gewerbe geltende Arbeitsvertragsordnung Anwendung zu finden hat.

Dieser Grundsatz überall durchgeführt, hätte die große praktische Bedeutung, daß für Tausende von Kollegen Arbeitsgelegenheit im Bereiche geschaffen wäre. Diesen Zusammenhang sollten Gewerbegeber, Behörden und Gerichte bei dem Auszubildendenunterricht, den die ganz vorzügliche Arbeitslosigkeit auch in der Gärtnerei zurzeit mit sich bringt, auch vor allem berücksichtigen. Teilt aber auch daran, ihr erteilten Befehlen! Folgt die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit ein, wo viele nicht andersweitig tariflich geregelt ist!

Aufgehellte Kulturschatten

Unter dem bezeichnenden Ausdruck „Kulturschatten“ fanden wir in der hannoverschen Tageszeitung „Der Volkswille“ eine Schilderung der Arbeitsverhältnisse in einer dortigen Gärtnerei, der seit mehr als dreißig Jahren bestehenden Firma Böhme u. Krüger. Bei der Sachkenntnis unserer Leser können wir uns auf einige kurze Auschnitte aus der recht ausführlichen Schilderung beschränken: „Den rund 38 Morgen großen Betrieb müssen zwei Gärtnergehilfen und ein Lehrling aufrechterhalten. Ein dritter Mann versorgt die Pferde. Hinzu kommt noch ein Kraftwagenführer. Im Sommer wird von morgens 6 bis abends 7 Uhr, im Winter von 7 bis 7 Uhr gearbeitet, mit einer zwelftündigen Mittagspause, das sind also rund 11 Stunden Arbeitszeit pro Tag. Oft wird es aber doch — vorwiegend im Sommer — 8 bis 9 Uhr abends, ehe die Leute zur Ruhe kommen und an ihr Abendbrot denken können. Und das bei einem Lohn, der rund 35 Mark unter Tarif liegt. Morgens gibt es, nachdem die Angestellten bereits zwei Stunden mit nüchternen Mägen gearbeitet haben, Frühstück und Kaffee in eins.“

Ein Besuch in den Aufenthaltsräumen der Gärtnergehilfen. Von außen sieht der Anbau wirklich nicht verlockend aus; kommt man aber am Abend hinein, so erhält man gleichsam einen Schlag vor den Kopf von der heißen verbrauchten Luft, die einem aus diesem kleinen Raum entgegenströmt. Der Boden ist feucht, da er aus Stein hergestellt ist. Wird der kleine, schon eisernen Ofen nicht dauernd nachgefüllt, dann zieht mit seinem Verlöschen sofort die Kälte in den Raum. Die Schränke, die den Angestellten zum Unterbringen ihrer Kleidungsstücke zur Verfügung stehen, sind dem Umfallen nahe und nicht verschließbar. Gute Kleidung ist hier dem Verderben ausgeliefert, Wertgegenstände können nicht verschließbar untergebracht werden.

Wir plagen gerade in das Abendbrot hinein. Mitten auf dem Tisch steht eine Blechbüchse aus einer Keksfabrik und darin liegen

ohne jede weitere Umhüllung die Butterbrote. Eine Kanne Kaffee vervollständigt dieses Stillleben.

Mittags kommen des öfteren Graupen und Speck auf dem Tisch — man spricht von dreimal in der Woche. Als Brotauflage dominiert fetter Speck und Edamer Käse. Ich selbst esse gern einmal guten fetten Speck und zur Abwechslung auch gern einmal Edamer, aber so fast ausschließlich die ganze Woche nur die Wahl zwischen diesen beiden Dingen zu haben, da hängt einem — bitte nur bildlich — schließlich der fette Speck sowie der Edamer zum Halse hinaus.

Ein Blick in die „Schlafgelegenheit“, läßt einem ein gelindes Grauen über den Rücken laufen. Da hilft auch kein Linsen der Wände, wenn von oben durch die Ritzen der Decke das Heu nach unten fällt, wenn des Nachts draußen wie drinnen Gläser und Ratten Revuen aufführen und wenn in den Ecken und unter dem Bett die Spinnwebgewebe Schattenspiele veranstalten.

Ganz abgesehen von den Betten und dem anderen Drum und Dran gibt es noch mehr „Erfreuliches“ zu schauen. In der einen Ecke steht eine kleine wacklige Kommode als Waschtisch. Was da an kleinen Börtchen usw. hergerichtet wurde, ist alles von den Angestellten in der knappen Freizeit selbst gemacht worden, denn vorher war es nicht möglich, Zahnbürsten, Seife und andere notwendige Utensilien hier unterzubringen. Und hier schlafen drei Mann, denen die frische Luft während einer Nacht recht knapp werden dürfte. Denn der Raum ist erdenklich eng. Ist das eine Behandlung, wie man sie Arbeitern zukommen lassen darf?

Selbstverständlich hat da unser Gesamt-Verband nicht ruhig zugeguckt. Wie die Ortsverwaltung Hannover mittelst, sind erst in letzter Zeit eine Anzahl Tarifsklagen mit Erfolg durchgeführt. Allein in der kurzen Berichtszeit vom 21. Oktober bis 6. November wurden für Mitglieder unseres Verbandes 572 Mk. auf diesem „nicht mehr ungewöhnlichen Wege“ herausgeholt.

Im übrigen begrüßen wir es mit Freude, wenn die für die

Tagespresse tätigen Schriftsteller auch gelegentlich Kostproben dem „Schlaraffenleben“ der in den Gärtnereien Arbeitenden entnehmen.

Soeben beim Redaktionsschluss geht der Schriftleitung die fernmündliche Nachricht zu, daß der aus vorstehend geschilderter Kritik entstandene Konflikt beigelegt ist mit dem Erfolge, daß den Missethänden abgeholfen wird. Näheren Bericht behalten wir uns vor.

Italienische Äpfel unter der Flagge „Deutsches Bodenseebobst“

Zu denen, die da immer predigen: Eßt deutsches Obst! Kauft keine Süßfrüchte! gehört auch der Herr Eduard Lucas, der Sohn des jedem Gärtner wohlbekannten Oekonomierates, der das ebenso bekannte ehemals „Domologische Institut“ in Reutlingen feinerzeit begründete. Dieses ist nun längst den Weg alles Irdischen gegangen, aber der Sohn hat eine andere Existenz — allerdings unter sehr merkwürdigen Umständen — am Bodensee gefunden. Dort übernahm er in dem Inflationsjahr 1923 vom bayerischen Staat die bisher „Königliche Obst- und Weinbau-Schule in Schlachters“ bzw. deren Obstanlagen pachtweise. Die Schule rangiert seitdem an unterster Stelle. Die jungen Leute, die dort in 12wöchigen Kursen, mit zwei im Interesse des Betriebes gelegenen Unterbrechungen, Ausbildung suchen, erfahren nach allen Regeln der Kunst Ausbeutung ihrer billigen Arbeitskraft, wofür sie neben der Bezahlung ihres Lebensunterhalts auch noch einen Lehrbeitrag von 30 Mk. zahlen dürfen. Trotz alledem geht das Unternehmen des Herrn E. Lucas offenbar den gleichen Krebsgang, wie es in Reutlingen gegangen ist, so daß sich dieser Herr auch noch auf den Obsthandel legte, ohne das Predigen: Eßt deutsches Obst usw. aufzugeben. Und er fing das ganz besonders schlau an, indem er einen Waggon Äpfel aus Meran (Italien) bezog, sie in deutsche (?) Kisten verpackte und auf diese Zettel klebte mit der Aufschrift: „Deutsches Bodenseebobst! — So wird's gemacht!“

Man muß dem Manne allerdings zugute halten, daß er den Betrügertrick nicht selbst erdacht hat, sondern das haben viele andere — darunter auch ähnlich große Leuchten, auch Genossenschaften deutscher Gartenbauern — schon vor ihm fertiggebracht. Bloß sie hatten sich meist einen günstigeren Zeitpunkt ausgesucht und haben die „Kühnheit“ nicht derart auf die Spitze getrieben.

Dieser Herr Lucas wäre doch wohl der rechte Mann in die Verwaltung des Süßfruchtmonopols, wie es dem Reichsverband der Gartenbauern vorzuschwebt! — Gewiß ist er schon vortrottiert.

FRIEDHÖFE

Ein wirkungsvoller Gegenstoß. Dem Reichsverband der Gartenbauern ist bekanntlich ein Feldzug gegen die „Öffentliche Hand“ organisiert. In Breslau wurde vor kurzem zu einem Vorstoß angeleitet auf die städtischen Friedhofsbetriebe, indem in einem Zeitungsartikel Aufgabe der Anzuchtsärtnereien und der Hügelbepflanzungsarbeiten gefordert wurde. Dazu reichte der Vorsitzende des Betriebsrates der städtischen Friedhöfe der betreffenden Zeitung („Breslauer Neueste Nachrichten“) eine Zuschrift ein, die auch abgedruckt wurde. Darin wird u. a. sehr gut ausgeführt:

„Würde dieser Forderung stattgegeben, so kann mit Sicherheit vorausgesetzt werden, daß die Friedhofsanlagen, die heute nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeitet und ausgebaut werden und infolgedessen durch ihre harmonischen Wirkung die Friedhofsbesucher erfreuen, in verhältnismäßig kurzer Zeit ein ganz anderes Bild ergeben würden.“

Die Behauptungen in dem angelegenen Artikel sind aber auch sachlich nicht zureichend. Es wird so dargestellt, als ob die städtischen Gärtnereibetriebe als Zuchtbetriebe zu bewerten sind. In Wirklichkeit sind die herangezogenen Pflanzen nicht nur reiflos abgesetzt, sondern darüber hinaus noch erhebliche Mengen an Pflanzen aus Gärtnereien dazugekauft. Bei einem Betriebe aber, welcher in der Lage ist, seine Produkte reiflos abzusetzen, ist ganz selbstverständlich auch die Rentabilität gegeben.“

Sind durch solche sachlichen Richtigstellungen auch nicht unsere Gartenbauern zu überzeugen, so gewiß andere große Bevölkerungsgruppen, deren Urteil für uns von Wert sein muß. Darum wird eine solche aktive Aufklärungsarbeit sich überall empfehlen, wo die Gartenbauern mit ihrer einseitigen Interessenpolitik über die Schnur hauen.

Berufsausbildung

Lehrlingszüchtereien führt zur Schmutzkonkurrenz. Diese Wahrheit stellen vor kurzem die Blumengeschäftsinhaber in Danzig fest. Diese haben jetzt nicht mehr die Möglichkeit, die in Mailen „ausgebildeten“ Lehrlinge ins übrige Deutsche Reich abzuschicken. Jetzt erkennen und klagen sie: Auf der Straße, in der Markthalle, auf den Wochenmärkten und in den Gärtnereien sehen die Bänderinnen, die wir ausgebildet haben, und machen uns eine Konkurrenz, mit der wir wegen der bedeutend höheren Geschäftskosten nicht mehr konkurrieren können. — Jetzt will man nicht mehr Lehrlinge „ausbilden“, als man glaubt weiterbeschäftigen zu können. Wir haben nur Bedenken, ob die Herren lange standhaft sein können.

Das „geregelte“ Lehrlingswesen. Die sächsische Fachkammer für Gartenbau sah sich einmal veranlaßt, das Schülerverzeichnis einer Berufsschule daraufhin nachzuprüfen, ob die Lehrlinge in anerkannten Lehrbetrieben tätig sind. Dabei stellte sich heraus, daß sieben Schüler in nicht anerkannten Gärtnereien beschäftigt sind, von 14 weiteren Schülern aus anerkannten Betrieben hatten die lieben Lehrherren nicht den Lehrvertrag der Fachkammer eingereicht. Also eine schlimme Schlampe! war festzustellen. Wenn man bedenkt, daß im Freistaat Sachsen das Lehrlingswesen noch am straffesten geregelt ist, so kann man ermaßen, wie es im allgemeinen mit der sonstig gelieferten Regelung des Lehrlingswesens durch die Landwirtschaftskammern — Fremdkörper in unserem Berufswesen — bestellt ist. Den Schaden tragen leider nur stets die Lehrlinge. Nur die Einlieferung der Gärtnerei in das dringend notwendige Berufsausbildungsgeheiß kann die erforderliche Abhilfe bringen.

Gärtnerische Rundschau

Gut zurückgegeben. Es ist eine alte Geschichte, daß unsere „notleidenden“ Gartenbauern immer nur andere deswegen beschuldigen. Besonders gern geschieht das wegen „unlauterer Konkurrenz“. Die Mannheimer Handelskammer erlaubten sich, dieses Thema auch in der Tagespresse zu behandeln und neben den Schrebergärtnern auch die Kollegen der Stadtgärtnerei umfangreicher Nebenarbeiten in privaten Gärten zu beschuldigen. Da waren sie aber an die Unrechten gekommen. Unsere dortige Fachgruppe legte ebenfalls in aller Öffentlichkeit dar, daß die erwähnte „unlautere Konkurrenz“ so geringfügiger Natur ist, daß die geleisteten Nebenarbeiten insgesamt nicht ausreichen, um einen einzigen Gehilfen zu beschäftigen. Aber es wurde auf die übergroße Lehrlingszüchtereien als eine Quelle der Arbeitslosigkeit im Berufe hingewiesen und als Beispiel von vielen ein Dorstaatsmitglied der Arbeitgeber-Ortsgruppe angeführt, das bereits seit Jahren einen pensionierten Eisenbahnbeamten beschäftigt, natürlich weit unter dem Tariflohn. — Ein anderes Dorstaatsmitglied wird daran erinnert, daß er, als er noch als Gartentechniker in Diensten der Stadt gestanden, nicht wenige Pläne für private Gartenanlagen angefertigt und an diesen ein so reichliches Einkommen hatte, daß er damit seine selbständige Existenz begründen konnte. Diese Abwehr-unhaltbarer Beschuldigungen dürfte die Herren vielleicht doch veranlassen, in Zukunft etwas vorsichtiger zu sein und sich in Selbsterkenntnis zu üben.

Aus dem Klub der harmlosen Gärtnerinnen. In einem Reichsverbande der Beamtinnen und Fachlehrerinnen in Haus, Garten und Landwirtschaft“ rüstet auch eine kleine Gruppe von Gärtnerinnen ein fast unbeachtetes Dasein. In solcher Abgeschlossenheit Lebenden kann naturgemäß neben allem möglichem auch manches Unmögliche erzählt werden. Es wird Glauben in sonst gläubigen Seelen finden. Um so weniger wissen sie freilich vom Leben und dessen Wirklichkeit. In einem so beschaffenen kleinen Kreise in der Gärtnerinnen-Lehranstalt zu Kaiserswerth konnte denn auch der vielgeschätzte Landtagsabgeordnete der „Gartenbauern“, der ehemalige Landschaftsgärtner Schroder-Krefeld „hochbefriedigte“ Zustimmung finden, wenn sein wohl-durchdachter Gedankengang in der Pflicht jeder Gärtnerin gipfelte, „sich einwandfrei zur Landwirtschaft zu rechnen“. Diese landwirtschaftlichen Gärtnerinnen glaubten es dem Landtagsabgeordneten mit „dem vielseitigen Wissen und reichen Erfahrungen“ wie verzückte Bachflöhe aufs Wort, daß, wenn die rechtlichen Fragen für ihren Gärtnerberuf noch nicht geklärt sind, das „nur daran liegt, daß der Beruf des Erwerbsgartenbauers noch zu jung“ sei. Überleht man „Beruf des Erwerbsgartenbauers“ mit die Flüge vom Erwerbsgartenbau“, dann wird die Schroderische Redensart schon zutreffender. Im übrigen handelt es sich bei diesem Konventikel von Gärtnerinnen um einen Klub von harmlosen. Man kann ihnen vergeben, weil sie nicht wissen, was sie tun.

Verlagsanstalt „Coutier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlendamm 10
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schillerstr. 42